Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung, Postfach 102040, 44573 Castrop-Rauxel

Bereich Sport und Bäder

Auskunft erteilt Herr Heyden
Tel. 0 23 05 / 1 06 - 25 61
Fax 0 23 05 / 1 06 - 25 75
E-Mail: Sport-und-Baeder@Castrop-Rauxel.de
Eingang/Zimmer C / 345
Ihr Schreiben
Mein Zeichen 52
Datum **10. Dezember 2012**

Turnerbund Rauxel
Postfach 30 08 09
44560 Castrop-Rauxel

Entgelte für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder durch Vereine und sonstige Nutzergruppen in der Stadt Castrop-Rauxel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist ab 01.01.2013 entgeltpflichtig.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die zu Ihrer Information beigefügte Entgeltordnung beschlossen.

Als Mitglied des Stadtsportverbandes Castrop-Rauxel hat Ihr Verein das Wahlrecht, sich zwischen der Zahlung des nutzungsabhängigen Entgeltes nach § 2 der Entgeltordnung oder der Pauschalregelung nach § 4 der Entgeltordnung zu entscheiden.
Damit von hier der entsprechende Engeltbescheid für 2013 erstellt werden kann, bitte ich Sie für Ihren Verein bis zum **31.01.2013** mit beiliegendem Vordruck verbindlich zu erklären, für welche Variante sich Ihr Verein entscheidet.

Bis zu diesem Zeitpunkt bitte ich, mir auch die Sportstatistik 2013 mit allen erforderlichen Angaben zuzuleiten. Der Vordruck wird Ihnen in den nächsten Tagen zugesandt.

Sollten Sie noch Detailfragen rund um das Thema „Entgelte für Sportstätten in Castrop-Rauxel" haben, stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich natürlich gern für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heyden

Anlagen

Entgeltordnung

für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder durch Vereine und sonstige Nutzergruppen vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GV NRW S. 683), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Entgelte
§ 3 Mitwirkungspflicht der Nutzer
§ 4 Pauschalregelung
§ 5 Zahlungspflicht – Fälligkeit der Zahlung
§ 6 Benutzungsvertrag
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Anwendungsbereich

1. Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Castrop-Rauxel betriebenen
   - Sportplätze,
   - Sporthallen,
   - Turnhallen und Gymnastikräume
   - Lehrschwimmbecken
   - Bäder

   und ersetzt die bisherige Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen sowie anderer städtischer Sportanlagen vom 8. Nov. 2011 in diesem Anwendungsbereich.

2. Zu den Sportanlagen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.
3.

§ 2
Entgelte

1. Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Stadt Castrop-Rauxel von den Benutzern ein Entgelt. Mit dem Entgelt leisten die Nutzer einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sportstätten.

2. Die Entgeltpflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine sowie die Nutzung durch sonstige Nutzer zu sportlichen Zwecken.

3. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

4. Grundlage des Entgeltes ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen Nutzer und Stadt Castrop-Rauxel oder eine Nutzungsgenehmigung. Wird im Nutzungsvertrag keine andere Regelung getroffen, werden für die Berechnung des Entgeltes 40 Wochen / Jahr zugrunde gelegt.

5. Stehen Sportanlagen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltpflicht für die betroffenen Einheiten.

6. Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.

7. Schulveranstaltungen sind entgeltfrei.

§ 3
Mitwirkungspflicht der Nutzer

1. Die Nutzer teilen bei Abschluss des Nutzungsvertrages oder bei Beantragung einer Nutzungsgenehmigung der Stadt Castrop-Rauxel mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.

2. Änderungen der Belegung sind der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich mitzuteilen.

3. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

§ 4
Pauschalregelung

1. Ein Sportverein, der Mitglied im Stadtsportverband ist, kann alternativ zu einem Nutzungsentgelt einen Pauschalbetrag für jedes Mitglied des Gesamtvereins entrichten.

2. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

3. Die Mitwirkungspflichten des Vereins erstrecken sich im Falle einer Pauschalregelung auch auf die Nennung der Zahl der aktiven und passiven Mitglieder. Stichtag ist jeweils der 01.01. des Jahres.

4. Entscheidet sich ein Verein für das Pauschalmodell, ist dies der Verwaltung bis zum 01.01. des Jahres mitzuteilen. Diese Erklärung gilt dann für einen Zeitraum von 10 Jahren. In dieser Zeit erfolgt keine Erhöhung der Entgeltsätze, sondern lediglich eine Anpassung der Beträge aufgrund der Mitgliederzahlen.

5. Die Regelungen für das Nutzungsentgelt gelten entsprechend.

§ 5
Zahlungspflicht – Fälligkeit der Zahlung

1. Die Zahlungspflicht entsteht ab dem 1. Januar 2013.

2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

3. Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte und der Entgelte nach der Pauschalregelung ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

4. Das Entgelt für Dauernutzungsgenehmigungen wird zu Beginn eines jeden Jahres in zwei Raten in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.05. und 15.11. fällig. Bei Einzelgenehmigungen erfolgt die Festsetzung des Zahlungsziels mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

§ 6
Benutzungsvertrag

Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschuss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) oder Erteilung einer Nutzungsgenehmigung begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Castrop-Rauxel zum Abschluss eines Benutzungsvertrages oder Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.
Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages/der Nutzungsgenehmigung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 7. Dezember 2012

Beisenherz
Bürgermeister

Nutzergruppen / Nutzungsarten

Gruppe 1

Gemeinnützige Sportvereine, die dem SSV angeschlossen sind,
Kurse des KSB,
anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
städtische Bereiche und Einrichtungen,
Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Gruppe 2

sonstige Sport treibende Vereine,
Kulturvereine,
Freizeitgruppen

Gruppe 3

auswärtige Vereine,
kommerzielle Anbieter und Veranstalter,
private Sport-Camps

Tarifübersicht

1. Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder der Stadt Castrop-Rauxel

1.1	**Nutzungsentgelte**	***Gruppe 1***	***Gruppe 2***	***Gruppe 3***
1.1.	***Turn- und Sporthallen***			
1.1.1	Gymnastikraum	5,00 €/Std.	7,50 €/Std.	15,00 €/Std.
1.1.2	Einfachturnhalle	7,50 €/Std.	12,00 €/Std.	20,00 €/Std.
1.1.3	Zweifachsporthalle / Dreifachsporthalle	10,00 €/Std.	15,00 €/Std.	30,00 €/Std.

1.2	***Sportplätze***	***Gruppe 1***	***Gruppe 2***	***Gruppe 3***
1.2.1	Sportplatz (Rasen, Kunstrasen, Tenne)	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.	30,00 €/Std.
1.2.2	Kleinspielfeld	5,00 €/Std.	10,00 €/Std.	15,00 €/Std.

1.3	***Bäder***	***Gruppe 1***	***Gruppe 2***	***Gruppe 3***
1.3.1	Hallenbad	30,00 €/Std.	100,00 €/Std.	150,00 €/Std.
1.3.2	Parkbad Nord	30,00 €/Std.	100,00 €/Std.	150,00 €/Std.
1.3.3	Lehrschwimmbecken	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.	50,00 €/Std.

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.
Veranstaltungen, an der ausschließlich Kinder und Jugendliche teilnehmen, werden mit 1/3 der Entgelte der Gruppe 1 abgerechnet.

2. Pauschalentgelt (nur für Mitgliedsvereine im Stadtsportverband Castrop-Rauxel)

Erwachsenes Mitglied über 18 Jahre	18,00 Euro / Jahr
Jugendliches Mitglied bis 18 Jahre	6,00 Euro / Jahr

Die Pauschalentgelte werden für einen Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2022 festgeschrieben.